

Mitteilung

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Finanzausschuss	26.06.2019	Kenntnisnahme

Tagesordnungs-Punkt	Aufstellung von Gesamtab schlüssen des Rhein-Sieg-Kreises
---------------------	--

Mitteilung:

1. Aufstellung der Gesamtab schlüsse 2016 bis 2018

Mit der zum 01.01.2019 in Kraft getretenen Änderung des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtab schlüsse wurde die Möglichkeit geschaffen, noch fehlende Gesamtab schlüsse der Haushaltsjahre 2011 bis 2017 in einem vereinfachten Verfahren zusammen mit dem Gesamtab schluss des Haushaltsjahres 2018 vorzulegen (sogenanntes „Huckepackverfahren“). Das Gesetz ist bis zum 31.12.2021 befristet.

Demnach dürfen bisher nicht der Aufsichtsbehörde angezeigte kommunale Gesamtab schlüsse der Jahre 2011 bis 2017 in der vom Hauptverwaltungsbeamten bestätigten Entwurfsfassung der Anzeige des Gesamtab schlusses 2018 beigefügt werden. Die Anzeige muss dabei bis zum 31.12.2021 erfolgen.

Der Rhein-Sieg-Kreis hat alle Gesamtab schlüsse bis einschließlich desjenigen für das Jahr 2015 der Aufsichtsbehörde angezeigt. Damit können die Gesamtab schlüsse 2016 und 2017 gemeinsam mit dem Abschluss des Jahres 2018 vorgelegt werden. Die Verwaltung beabsichtigt, von dieser Möglichkeit wegen der sich ergebenden Verfahrenserleichterungen und der Kostenersparnis für die Prüfungshandlungen Gebrauch zu machen.

Dies hat zur Folge, dass die Gesamtab schlüsse 2016 und 2017 nach ihrer Aufstellung dem Kreistag nicht zur Prüfung zugeleitet, sondern zu einem späteren Zeitpunkt dem dann zu prüfenden Gesamtab schluss 2018 beigefügt werden (analog dem bereits praktizierten Verfahren zu den Gesamtschlüssen 2012 - 2014, die zusammen mit dem Gesamtab schluss 2015 vorgelegt wurden).

Die Verwaltung geht aktuell davon aus, dass der Entwurf des Gesamtab schlusses 2018 (inkl. der Entwürfe 2016 und 2017) im Laufe des Jahres 2020 zur Prüfung

vorgelegt werden kann.

2. Größenabhängige Befreiung von der Aufstellung kommunaler Gesamtabstchlüsse ab dem Jahr 2019

Mit dem 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz (siehe Mitteilung zu gesondertem Tagesordnungspunkt dieser Finanzausschusssitzung) wurde unter anderem durch Einführung des § 116a GO NRW die Möglichkeit einer größenabhängigen Befreiung vom Gesamtabstchluss eingeführt. Das nach dem Gesetz eingeräumte Wahlrecht greift erstmalig für den Gesamtabstchluss 2019.

Um von der Befreiungsmöglichkeit Gebrauch machen zu können, müssen am Abschlussstichtag des jeweiligen Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag zwei der im § 116a GO NRW genannten Kriterien erfüllt sein:

1. Die Bilanzsummen in den Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 GO NRW übersteigen insgesamt nicht mehr als 1,5 Mrd. €.
2. Die der Kommune zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 GO NRW machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus.
3. Die der Kommune zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 GO NRW machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

Nach Prüfung durch die Verwaltung (**Anhang**) erfüllt der Rhein-Sieg-Kreis derzeit alle drei Kriterien.

In den Fällen, in denen eine Kommune von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabstchlusses unter den Voraussetzungen des § 116a GO NRW befreit ist und sie von der Befreiung Gebrauch macht, ist in dem Jahr ein Beteiligungsbericht nach § 117 GO NRW zu erstellen, an den zukünftig gegenüber dem Status Quo erhöhte Anforderungen gestellt werden.

Trotz dieser gesetzlichen Verpflichtung zur Erstellung eines Beteiligungsberichtes (die bei Erstellung eines Gesamtabstchlusses nach § 117 Abs. 1 GO NRW entfielen) beabsichtigt die Verwaltung, ab dem Jahr 2019 bei unverändertem Vorliegen der Voraussetzungen aus den folgenden Gründen auf die Aufstellung eines Gesamtabstchlusses zu verzichten:

- Einsparung von Aufstellungs- und Prüfungskosten für den Gesamtabstchluss
- bisherige geringe praktische Relevanz des Gesamtabstchlusses in Politik und Verwaltung
- vergleichsweise geringer Informationsgewinn durch den Gesamtabstchluss
- Konzernabschluss der Kreisholding umfasst bereits wesentlichen Bereiche des Beteiligungsportfolios (95% RSVG, GWG, RSAG mbH usw.) und bietet damit ähnliche Informationen

Nach § 116a Abs. 2 GO NRW entscheidet der Kreistag für jedes Jahr bis zum 30.09.

des Folgejahres über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist dem Kreistag anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Sofern die Kriterien nach § 116a Abs. 1 erfüllt sind, besteht nach dessen Wortlaut ein gesetzlicher Befreiungstatbestand.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die erstmalige Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabchlusses des Rhein-Sieg-Kreises (für das Jahr 2019) hat der Kreistag bis zum 30.09.2020 zu entscheiden. Die Voraussetzungen müssten dann bezogen auf die Jahre 2018 und 2019 vorliegen.

Im Auftrag

(Udelhoven)

Zur Sitzung des Finanzausschusses am 26.06.2019

Anhang:

Übersicht zu § 116a GO NRW